

Stadt Uhingen

Landkreis Göppingen

Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mercedesstraße II“

Uhingen

Stadtverwaltung : Uhingen, 25. Februar/24. Juni 2005
gefertigt:


Amtsleiter

Bürgermeisteramt:

Aufstellungsbeschluss:		am 23.01.2004
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 5		am 31.01.2004
frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB)	vom 02.02.2004	bis 01.03.2004
Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat		am 25.02.2005
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 9		am 05.03.2005
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 14.03.2005	bis 14.04.2004
Satzungsbeschluss (§ 10; BauGB)		am 24.06.2005

Der vorliegende Plan mit Textteil und Begründung ist mit den bei Satzungs-
Beschluss vorliegenden Planunterlagen identisch. Dieser Bebauungs-
plan wird hiermit ausgefertigt:

Uhingen, 10.07.2008

Bürgermeister.....

Inkrafttreten (§ 10 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. 28

vom 12.07.2008

Rechtsverbindlich

ab 12.07.2008

Uhingen, 12.07.2008

Bürgermeister.....

Stadt Uhingen

Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mercedesstraße II“

§ 74 LBO Baden - Württemberg

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 25. Februar/24. Juni 2005

Die Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995** (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760),
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000** (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 754)
- **die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.**

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. **Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Siehe Einschrieb in Plan
2. **Äußere Gestaltung der Gebäude und der unbebauten Flächen**
 - 2.1 **Fassadengestaltung, Verkleidung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude hat mit nichtreflektierenden Materialien zu erfolgen.
 - 2.2 **Ausführung von Verkehrs-, Umschlag- und Lagerflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Verkehrsflächen sind dicht zu befestigen und an die Kanalisation anzuschließen.
 - 2.3 **Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Die nichtüberbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für die Gehölzpflanzungen sollten nicht mehr als 40 % Koniferen verwendet werden. Es sind überwiegend Laubgehölze der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.
3. **Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LBO)**
Werbeanlagen dürfen ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten. Mit Einzelbuchstaben ist ein Höchstmaß von 1,50 m einzuhalten.
Für alle Werbeanlagen ist entgegen § 50 Abs. 1 LBO das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.